

VERORDNUNG über das Leichen- und Bestattungswesen in der Stadt Würzburg (Bestattungs- und Leichenordnung)

vom 18. Dezember 1979 (MP und FVBI Nr. 300 vom 29. Dezember 1979)
Änderung vom 31. Januar 1996 (MP und VBI Nr. 48/96)

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayer. Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610), erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. September 1979 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13. Dezember 1979 Nr. 201 bis 149 a 1/79 genehmigte Verordnung über das Leichen- und Bestattungswesen in der Stadt Würzburg.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für Bestattungen in der Stadt Würzburg auf städtischen Friedhöfen sowie auf anderen Friedhöfen oder Bestattungsplätzen, insbesondere aber die der Bestattung vorausgehenden notwendigen Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Vollzug dieser Verordnung und aller bestattungsrechtlichen Vorschriften obliegt der Bestattungsanstalt.

§ 2

Antrags- und Anzeigepflicht

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen ist nur mit Erlaubnis der Bestattungsanstalt zulässig und setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die der Bestattung vorausgehende Beförderung Verstorbener in eine andere Gemeinde oder in ein Institut der Universität Würzburg erfordert eine Anzeige bei der städtischen Bestattungsanstalt.

(2) Die von den Bestattungspflichtigen zu stellenden Anträge oder Anzeigen haben die notwendigen Angaben über die Person des Verstorbenen und über die nächsten Angehörigen zu enthalten.

Sie sind zu stellen

- a) vor einer Sargbestattung oder einer Beförderung in eine andere Gemeinde, unverzüglich nach der ärztlichen Leichenschau und der standesamtlichen Beurkundung ;
- b) bei der Beförderung eines Verstorbenen in ein Institut der Universität Würzburg, spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes;
- c) bei einer Urnenbestattung, nach der Aschenanlieferung.

(3) Diese Verpflichtungen können auch von Beauftragten übernommen werden, soweit eine schriftliche Vollmacht der Berechtigten vorliegt.

§ 3

Versorgung Verstorbener

(1) Das Waschen, das Ankleiden und das Einbetten in den Sarg obliegt den Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten.

(2) Die Einbettung und die Beförderung Verstorbener, soweit es sich nicht um eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) handelt, ist grundsätzlich nur in einem Sarg zugelassen.

§ 4

Särge, Sargausstattungen, Leichenbekleidung

(1) Särge müssen so beschaffen sein, dass sie die Voraussetzungen für die Bestattung oder für die Beförderung im Sinne der 1. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (1. BestV) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) geändert durch Verordnung vom 26. November 1976 (GVBl. S. 803) und der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungswesens (2. BestV) vom 21. Juli 1975 (GVBl. S. 219) erfüllen. Kunst- oder Ersatzstoffe, außer Papier oder Pappe, aus nicht verrotbarem Material zur Verwendung im oder am Sarg sowie Press- und Spanholz in wasserbeständiger Verarbeitung sind nicht zugelassen. Aus Metall gefertigte Särge oder Einsatzsärgen müssen nahtlos verschweißt oder verlötet sein.

(2) Für die Bekleidung von Leichen darf nur leicht vergängliches Material aus Faserstoff, Papier und dergleichen verwendet werden.

(3) Die mehrfache Verwendung von Särgen, soweit es sich nicht um deutlich erkennbare Not- oder Bergungssärgen handelt, und die Wiederverwendung der Bekleidung der Leichen ist nicht zulässig.

§ 5

Aufbahrung

(1) Verstorbene dürfen in der Regel nur in einem Leichenhaus der Stadt Würzburg oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes aufgebahrt werden.

(2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn

1. es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
2. die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
3. ein Verstorbener zur Bestattung aus einer anderen Gemeinde nach Würzburg gebracht worden ist.

Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

§ 6

Bestattung

(1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen oder deren Beauftragten so festzulegen, dass nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtung nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und frist-

3.7.1

gerechten Ablaufs von Bestattungen, Trauerfeiern u. ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden, dabei genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.

(3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht zu ermitteln sind oder der Antrag-, bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen. Sollten solche Verstorbene vor der Bestattung wissenschaftlichen Zwecken dienen, ist dies zulässig.

§ 7

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden von

1. der Antrag- oder Anzeigeverpflichtung nach § 2 Abs. 1;
2. der Einhaltung der Fristen nach § 2 Abs. 3;
3. der notwendigen Aufbahrung in einem Leichenhaus der Stadt Würzburg oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft nach § 5 Abs. 1;
4. der Verpflichtung, den Sarg im Falle des § 5 Abs. 2 Ziffer 3 geschlossen zu halten;
5. dem Vorrang kirchlicher oder religiöser Feiern und Handlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1;
6. der Festsetzung von Terminen und Fristen nach § 6 Abs. 2 Satz 2

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. A BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Bestattung nicht beantragt oder die Beförderung eines Verstorbenen nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht;
2. entgegen § 3 Abs. 2 zur Beförderung eines Verstorbenen keinen Sarg benutzt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 in oder an einem Sarg Kunst- oder Ersatzstoffe aus nicht verrottbarem Material verwendet oder verwenden lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 einen aus Metall gefertigten Sarg oder Einsatzsarg nicht nahtlos verschweißen oder verlöten lässt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 nicht leicht vergängliches Material verwendet oder verwenden lässt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 einen Sarg oder die Leichenkleidung mehrfach verwendet oder verwenden lässt.
7. entgegen § 5 Abs. 1 die Aufbahrung eines Verstorbenen nicht in einem Leichenhaus der Stadt Würzburg oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft vornimmt oder vornehmen lässt.;
8. entgegen den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen den Sarg nicht geschlossen hält;
9. entgegen § 5 Abs. 3 eine Aufbahrung vornimmt;
10. entgegen § 6 Abs. 2 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten lässt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über das Leichen- und Bestattungswesen in der Stadt Würzburg vom 13. Oktober 1965 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. April 1969 und 27. Dezember 1971 außer Kraft.